

Endbenutzer-Lizenzvertrag Sunetplus

WICHTIG - BITTE SORGFÄLTIG LESEN

Sunetplus wurde im Auftrag der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (kurz: „Suva“), Fluhmattstrasse 1, 6002 Luzern, in Zusammenarbeit mit weiteren Versicherern als Branchenlösung von BBT Software AG (kurz: „BBT“), D4 Platz 4, 6039 Root Längenbold entwickelt. Es handelt sich dabei um eine Softwarelösung zur elektronischen Schadenmeldung und zum Absenzenmanagement, welche Ihre Versicherung Ihnen als Versicherungskunde zur kostenlosen Nutzung gemäss den nachstehenden Bestimmungen zur Verfügung stellt.

Indem Sie Sunetplus installieren und verwenden, schliessen Sie, entweder als natürliche oder als juristische Person, einen rechtsgültigen Lizenzvertrag mit Ihrer Versicherung ab und anerkennen die Bedingungen des vorliegenden Endbenutzer-Lizenzvertrages (kurz: „Lizenzvertrag“).

Sollten Sie mit den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages nicht einverstanden sein, sind Sie nicht berechtigt, Sunetplus zu installieren und zu verwenden.

Sunetplus ist urheberrechtlich geschützt. Alle Schutzrechte an Sunetplus – und dabei insbesondere das Urheberrecht am Programmcode und den Dokumentationen – stehen ausschliesslich der Suva zu. Sunetplus oder Teile davon dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch verbreitet oder weiterverarbeitet werden. Vorbehalten bleibt das Recht, eine Sicherungskopie herzustellen.

1. Lizenz

- 1.1. Ihre Versicherung räumt Ihnen das Recht ein, Sunetplus gemäss den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages kostenlos zu nutzen sowie zu Sicherungs- bzw. Archivierungszwecken eine Sicherheitskopie von Sunetplus zu erstellen (kurz: „Lizenz“). Unter Nutzung ist das Installieren und Verwenden von Sunetplus auf einer unbeschränkten Anzahl Computern gleichzeitig zu verstehen.
- 1.2. Die Lizenz fällt automatisch dahin, sofern der Lizenzvertrag zwischen Ihrer Versicherung und BBT nicht mehr besteht oder der zwischen Ihnen und Ihrer Versicherung bestehende Versicherungsvertrag aufgelöst wird. Ebenso fällt die Lizenz automatisch dahin, sofern die Versicherungspflicht wegfällt. Zudem kann Ihre Versicherung die Lizenz jederzeit widerrufen, wobei Ihnen im Widerrufsfall eine Frist von 30 Tagen zur Einstellung der Nutzung eingeräumt wird.
- 1.3. Mit dem Dahinfallen der Lizenz sind Sie nicht mehr berechtigt, Sunetplus zu verwenden und haben dessen Nutzung einzustellen. Auf Aufforderung Ihrer Versicherung hin sind Sie zudem verpflichtet, sämtliche Installationen und Kopien zu löschen bzw. zu vernichten sowie die Einstellung der Nutzung sowie die Löschung bzw. Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

2. Besondere Beschränkungen

- 2.1. Sie dürfen Sunet*plus* ausschliesslich zu eigenen Zwecken (betriebliches Absenzenmanagement und Schadenmeldungen) und gemäss den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages einsetzen. Sie dürfen Sunet*plus* insbesondere nicht zu geschäftlichen Zwecken an Dritte weitergeben, vermieten, verleasen oder in irgendeiner anderen Form kommerziell oder auch nicht-kommerziell verwerten.
- 2.2. Sie dürfen die Software nur im vorgesehenen Umfang (Handbuch, Online-Hilfe) einer Parametrierung unterziehen und insbesondere nicht verändern, einem Reverse Engineering unterziehen, dekompileieren, oder disassemblieren etc. Sollten Sie zu Zwecken der Interoperabilität Schnittstelleninformationen oder eine Schnittstelle benötigen, so wenden Sie sich an BBT.
- 2.3. Das Nutzungsrecht ist auf die jeweils aktuelle Version von Sunet*plus* beschränkt. Ihre Versicherung wird Sie mit den jeweiligen neuen Versionen beliefern bzw. Ihnen Informationen zukommen lassen, wie Sie sich die aktuelle Version beschaffen können. Sie verpflichten sich, die jeweils aktuelle Version nach deren Erhalt bzw. nach Information durch Ihre Versicherung schnellstmöglich zu installieren. Der Einsatz einer älteren Version erfolgt – ab dem Release einer neuen Version – auf Ihr eigenes Risiko und jegliche Haftung wird diesbezüglich soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Nach Ablauf von spätestens 360 Tagen seit Vorliegen einer neuen Version kann die Funktion von älteren Versionen von Sunet*plus* jederzeit und ohne weitere Mitteilung eingestellt werden.
- 2.4. Sunet*plus* wird Ihnen kostenlos zur Nutzung zur Verfügung gestellt, weshalb jegliche Gewährleistungspflicht – sofern vorliegend überhaupt bestehend – wegbedungen ist (siehe Ziffer 5.).

3. Support

- 3.1. Für die technische Unterstützung und Hilfestellung bei Anwenderfragen besteht ein kostenloser 1st- und 2nd-Level-Support. Dieser Support wird im Auftrag Ihrer Versicherung von BBT bereitgestellt, welche zu diesem Zweck einen Sunet*plus*-Helpdesk betreibt.
- 3.2. Der Sunet*plus*-Helpdesk nimmt Supportanfragen von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:00 Uhr, mit Ausnahme der eidgenössischen und kantonalen Feiertage (Kanton Luzern), unter der Telefonnummer **041 455 30 30** entgegen. Damit ein reibungsloser Support sichergestellt werden kann, haben Sie anlässlich der telefonischen Kontaktaufnahme mit dem Sunet*plus*-Helpdesk folgende Informationen bereitzuhalten:
 - Betriebsname, Name und Telefonnummer der Kontaktperson

- Aktive, d.h. erfasste Policen (welche Versicherer)
- Kunden- resp. Policennummern
- Installiertes Betriebssystem
- Installierte Sunet*plus*-Version

Die vorgenannten Informationen werden in Sunet*plus* unter dem Menüpunkt „?“ unter „Support“ aufgeführt.

- 3.3. Sollte sich herausstellen, dass die Supportanfrage auf unsachgemässe Benutzung bzw. unautorisierte Eingriffe Dritter zurückzuführen sind, so bleibt die Inrechnungstellung der Aufwendungen vorbehalten.
- 3.4. Sollten Sie über die technische Unterstützung und Hilfestellung bei Anwenderfragen hinausgehende Leistungen (z.B. Installation, Implementierung von Schnittstellen etc.) in Anspruch nehmen wollen, so wenden Sie sich ebenfalls an BBT. Diese Zusatzleistungen sind jedoch kostenpflichtig und werden von BBT nach Aufwand bzw. nach gesonderter Vereinbarung erbracht. Sie erhalten vorgängig eine entsprechende Offerte.
- 3.5. Der kostenlose Support beschränkt sich auf die im Zeitpunkt der Supportanfrage jeweils aktuelle Version von Sunet*plus*. Supportdienstleistungen für ältere Versionen von Sunet*plus* sind kostenpflichtig. BBT erbringt diese nach Aufwand bzw. nach gesonderter Vereinbarung.
- 3.6. Sofern Sie beabsichtigen, Leistungen zu beziehen, welche nicht vom Leistungsumfang gemäss Ziffer 3 gedeckt sondern kostenpflichtig sind, werden sie von BBT vorgängig darauf aufmerksam gemacht.

4. Datenschutz

- 4.1. Mit Sunet*plus* können Daten bearbeitet werden, welche dem Datenschutzgesetz (DSG) und dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unterstehen sowie allenfalls von der gesetzlichen Schweigepflicht des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) bzw. des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) umfasst und geschützt sind. Es bestehen in diesem Zusammenhang erhöhte Anforderungen an den Datenschutz und an die Datensicherheit, welche dem Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Person dienen. Sie sind deshalb verpflichtet, für Ihren Verantwortungsbereich dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit vollumfänglich erfüllt werden.
- 4.2. Sie tragen demnach die alleinige Verantwortung und Haftung für den Inhalt der Daten, insbesondere der Personendaten, die Sie mit Hilfe von Sunet*plus* bearbeiten bzw. gegebenenfalls von Dritten bearbeiten lassen. Sie sind insbesondere dafür verantwortlich, dass die vorgenannten Daten rechtmässig erhoben und bearbeitet werden sowie sämtliche datenschutzrechtlichen sowie

sich aus anderen gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Vorgaben eingehalten werden.

- 4.3. Ihre Versicherung sichert zu, dass sie für ihren Bereich alle notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen angemessen getroffen hat.

5. Haftung und Gewährleistung

- 5.1. Jegliche Gewährleistung und Haftung seitens Ihrer Versicherung ist, soweit gesetzlich zulässig, vollständig wegbedungen. Ihre Ansprüche gegenüber Ihrer Versicherung beschränken sich auf die kostenlose Inanspruchnahme des Sunet*plus*-Helpdesks (Ziffer 3).
- 5.2. Eine Haftung oder Gewährleistung der Suva oder der BBT – unter welchem Titel auch immer – besteht nicht.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Lizenzvertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollten Vertragslücken bestehen, so beeinflusst dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages als solchen nicht. In einem solchen Fall sind die nicht rechtswirksamen oder fehlenden Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. zu ergänzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck dieses Lizenzvertrages am nächsten kommen.
- 6.2. Sie verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus diesem Lizenzvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 6.3. Sollten Sie oder Ihre Versicherung Ihre Rechte aus diesem Lizenzvertrag, aus welchen Gründen auch immer, nicht geltend machen, so stellt dies keinen Verzicht auf dieses Recht dar.
- 6.4. Dieser Lizenzvertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Lizenzvertrag gilt als ausschliesslicher Gerichtsstand das Gericht am Hauptsitz Ihrer Versicherung.

Sie bestätigen hiermit, diese Vertragsbedingungen vollständig gelesen und verstanden zu haben sowie damit einverstanden zu sein. Klicken Sie auf JA.

Wenn Sie mit diesen Vertragsbedingungen nicht einverstanden sind, oder wenn Sie der Meinung sind, dass Sie diese nicht verstanden haben, dann verlassen Sie das Programm jetzt, indem Sie auf ABBRECHEN klicken.